**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die

gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der

Textilindustrie

**Band:** 12 (1905)

**Heft:** 15

**Artikel:** Eidgenössische Betriebszählung von 1905

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-629115

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# MITTEILUNGEN über TEXTIL-INDUSTRIE

№ 15. → Offizielles Organ des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich. →

L. August 1905

Nachdruck, soweit nicht untersagt, nur unter Quellenangabe gestattet.

## Patentangelegenheiten und Neuerungen.

# Vorrichtung zur Bewegung der Wendehaken des Zylinders von Verdol-Jacquardmaschinen.

Heinr. Grünvogel in Schwelm b. Barmen. D. R.-P. Kl. 86g. Nr. 161 616.

Bei den Verdol-Jacquardmaschinen erfolgt die Bewegung der Wendehaken zum Drehen des Kartenzylinders dadurch, dass die zum Heben und Senken derselben dienende Hebelanordnung mit einer Schubstange in Verbindung steht, die beim Heben des Messerkolbens, also beim Oeffnen des Faches, durch einen Anschlag seitlich verschoben wird, während sie beim Senken des Messerkorbes, also beim Schliessen des Faches, unter dem Einfluss einer Zugfeder wieder in ihre ursprüngliche Stellung zurückkehrt. Die Schubstange und die Wendehaken stehen also in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis, in dem namentlich bei gehobenem Messerkorb ein Rückwärtsziehen der Schubstange, um ein Senken der Wendehaken herbeizuführen, unmöglich ist, da der Anschlag an der Führungsstange des Messerkorbes die Schubstangenstellung bedingt. Man kann demnach bei tiefstehendem Messerkorb, also bei geschlossenem Fach, durch Verschieben der Schubstange beispielsweise von Hand die Wendehaken bewegen, um den Kartenzylinder während des Stillstandes der Maschine zu verstellen. Derselbe müsste in diesem Fall ohne Karten sein, weil die Karten erst bei geöffnetem Fach frei werden, dagegen kann man bei hochstehendem Messerkorb, also bei geöffnetem Fach, die Wendehaken von Hand nicht bewegen, weil die Schubstange durch einen Anschlag am Zurückkehren in die Ruhestellung verhindert ist.

Vorliegende Erfindung hat nun den Zweck, die Hebelanordnung der Wendehaken gänzlich unabhängig von der Lade selbst zu machen, so dass in jeder Stellung der Lade die Möglichkeit gegeben ist, durch Bewegen der Hebel die Wendehaken zu heben oder zu senken und damit den Kartenzylinder zu drehen. Sie kennzeichnet sich im wesentlichen dadurch, dass zwischen die Hebel für die Bewegung der Wendehaken und die von der Führungsstange des Messerkorbes beeinflusste Schubstange ein an der Schubstange befestigtes Gelenk eingeschaltet ist. Dieses bildet in der Schlussstellung mit der Schubstange ein starres Glied und kann unabhängig von deren Stellung zur Führungsstange des Messerkorbes zur Bewegung der Hebel der Wendehaken gehoben und gesenkt werden.

## Eidgenössische Betriebszählung von 1905.

Die vorzunehmende Betriebszählung ist auf Mittwoch den 9. August angesetzt worden. Für die Beantwortung der Fragebogen ist die Woche vom 7. bis 12. August eingeräumt.

Durch die Fragebogen soll die Grundlage zu einer allgemeinen Darstellung der Betriebsverhältnisse in der

Schweiz gewonnen werden. Die Erhebung ist vom schweizerischen Gewerbeverein, vom schweizerischen kaufmännischen Verein, vom Verein schweizerischer Hotelangestellten, sowie vom schweizerischen Bauernverbande gewünscht worden und die Bundesversammlung hat am 24. Juni 1904 ihre Durchführung beschlossen.

Die Zählung erfolgt nach Massgabe der Fragestellung in den Formularen 3, 4 und 5. Jeder selbstständige Betrieb in der Schweiz erhält einen Fragebogen, der vom Zählbeamten auszufüllen ist; dagegen hat der Betriebsinhaber die jeweils gestellten Fragen selbst zu beantworten.

Da nur in einer sachgemässen und vollständigen Durchführung der Zählung, die beiläufig erwähnt, einen Kostenaufwand von Fr. 200,000 erfordert, der beabsichtigte Zweck erreicht wird, so ist jedem einzelnen Betriebsinhaber zu empfehlen, die Zählbogen sofort nach Empfang gründlich zu studieren, sich über die Art der Ausfüllung Gewissheit zu verschaffen und sich über allfällige Unklarheiten bei Berufsgenossen, bei den Zählern oder Gemeindebehörden Belehrung zu holen.

Es ist übrigens vom "Eidgenöss. Statist. Bureau" in Bern in umsichtiger Weise Vorsorge getroffen worden, um durch die Presse, Instruktionskurse für Zählbeamte und gegenseitige Beratung in Fachvereinen die erforderlichen Aufklärungen zu vermitteln.

Alle mit der Durchführung der Zählung betrauten Personen haben bezüglich der in den Fragebogen gemachten Angaben Verschwiegenheit zu beobachten.

Was die verschiedenen Fragebegen betrifft, so kommen in der Seidenindustrie die Formulare 4\* und 5\*\* in Betracht. Zu Handen der Zählbeamten hat das Eidgenöss. Statistische Amt kürzlich ein Fragenschema mit den bezüglichen Antworten versandt, woraus der Zählbeamte und die Betriebsinhaber sich über die Art der auszuteilenden Formulare und die Beantwortung der Fragen orientieren können. Wir erwähnen hier die Abschnitte, die speziell auf die Façon-Weberei und die Hausindustrie Bezug haben:

Frage 44: Ist den Seidenferggern ein Betriebsbogen abzugeben?

Seidenfergger, welche in einem eigentlichen Anstellungsverhältnis zu einer Firma stehen, gehören zum Betriebspersonal dieser Firma und müssen im Betriebsbogen derselben bei Frage 8 verzeichnet werden; als Angestellte können sie von der Firma einen Zeitlohn oder einen fixen Lohn oder einen Stücklohn (nach Wupp etc.) erhalten. Wenn aber Personen auf eigene Rechnung und Gefahr Seidenferggerei besorgen, so sind

\* Betriebsbogen für Gewerbe, Industrie und Handel, sowie für Gelehrte, Berufe und Künstler.

<sup>\*\*</sup> Heimarbeitskarte. Diese Karte ist ausschliesslich für diejenigen Gewerbetreibenden bestimmt, welche ihre Erwerbstätigkeit daheim im Dienste von Fabrikanten, Ferggern, Handelshäusern etc. ausüben.

sie Inhaber besonderer Betriebe und sollen das Formular 4 zur Beantwortung bekommen.

Frage 49: Sind den Seidenwebern, den Seidenwindern, den Stückputzern (von Seidenstücken), welche im Dienste eines einzigen Fabrikanten, ohne Hülfe anderer, zu Hause arbeiten, Heimarbeitskarten (Formular 5) abzugeben?

Ja. Sobald die Merkmale für hausindustrielle Betriebe vorhanden sind, müssen die Heimarbeitskarten abgegeben werden und zwar auch dann, wenn nur von einer Firma Arbeiten zur Ausführung übernommen werden. Mit der Zählung will man gerade untersuchen, wie viele Hausindustriebetriebe nur für eine und wie viele für mehrere Firmen beschäftigt sind, weshalb im Formular 5 die Frage 5 gestellt wird.

## Bundesgesetz betreffend Samstagsarbeit in den Fabriken.

Da die Referendumsfrist am 4. Juli d. J. unbenützt abgelaufen ist, tritt laut Beschluss des Bundesrates das neue Gesetz, das eine Ergänzung des Fabrikgesetzes von 1877 bezweckt, am 1. Januar 1906 in Kraft.

In Zukunft darf in den dem Fabrikgesetz unterstellten Anstalten, mit Einschluss der Reinigungsarbeiten, am Samstag und an den Vorabenden gesetzlicher Festtage nur 9 Stunden und keinesfalls länger als bis abends 5 Uhr gearbeitet werden. (Art. 1.) Diese Beschränkung der Arbeitszeit darf nicht dadurch umgangen werden, dass den Arbeitern Arbeit nach Hause mitgegeben wird. (Art. 2.) Die Bestimmungen des Art. 1 finden keine Anwendung auf die in Art. 12 des Fabrikgesetzes vorgesehenen Hülfsarbeiten und auf Fabrikationsprozesse, für welche ununterbrochener Betrieb (Nacht- und Sonntagsarbeit, bewilligt ist. (Art. 4.)

In einem Kreisschreiben vom 14. Juli an sämtliche Kantonsregierungen über den Vollzug des neuen Gesetzes, macht der Bundesrat besonders auf die Ausnahmen aufmerksam, die im Gesetz wie folgt umschrieben sind:

"Art. 3. Die Bestimmungen des Art. 1 finden auch Anwendung auf solche Betriebe, welche an Sonn- und Festtagen unterbrochen werden müssen, nachts aber fortgeführt werden dürfen. Der Bundesrat ist jedoch ermächtigt, für solche Betriebe, welche die Notwendigkeit der Nachtarbeit an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nachweisen, eine Ausnahme zu gestatten.

Art. 5. Die Erteilung von Bewilligungen für ausnahmsweise und vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit an Samstagen und an den Vorabenden gesetzlicher Festtage ist bei allen Industrien zulässig, falls das Vorhandensein einer bestimmten und zwingenden äusseren Veranlassung nachgewiesen wird. Die Bewilligung darf die Dauer von zwei Wochen nicht übersteigen.

Der Bundesrat wird ausserdem diejenigen Industrien bezeichnen, welchen in Würdigung ihrer besonderen Betriebsverhältnisse Bewilligung für Verlängerung der Samstagarbeitszeit auch aus andern Gründen und für eine längere Zeitdauer erteilt werden dürfen. Die Erteilung der Bewilligungen ist Sache der in Art. 11, Absatz 4,des Fabrikgesetzes bezeichneten kantonalen Behörden."

Im einen wie im andern Falle ist eine Gesuchstellung mit zugehöriger Begründung erforderlich. Im Falle von Art. 3 entscheidet der Bundesrat über die Bewilligung, im Falle von Art. 5 entscheiden die Behörden der Kantone, aber nur innerhalb des Rahmens derjenigen Industriezweige, die der Bundesrat nach Massgabe von Art. 2 bezeichnet haben wird.

Der Bundesrat ladet die Kantonsregierungen ein, für ausgiebige Bekanntmachung des neuen Bundesgesetzes zu sorgen und diejenigen Betriebsinhaber, welche auf die Anwendung von Art. 3 oder 5 Anspruch erheben, aufzufordern, ihre Gesuche nebst Begründung einzureichen.

## Die Eier des Bombix mori.

Die Eier der Seidenraupe sind von beinahe rundlicher Form, in der Mitte platt und eingedrückt; die Rundung beträgt höchstens ein und einhalb Milllimeter. Sie sind, vom Schmetterling gelegt, mit einer gummihaltigen Substanz überdeckt, mittelst welcher sie an den Gegenständen festhalten, auf welche sie gelegt werden.

Die Grösse, sowie Form und Farbe ändern von einer Rasse zur andern; kleiner sind diejenigen weisser und grüner chinesischer und japanischer Rassen, von denen auf ein Gramm 1800—2000 gehen, während von denjenigen gelber italienischer Rasse 1400—1500 zu einem Gramm genügen; von diesem Gewicht gehen von der Niederlegung bis zur Oeffnung  $24^0/0$  verloren.

Zur Legezeit ist das Ei gelb; ist es befruchtet, so wird es nach und nach rötlich, dann aschgrau. Vor dem Aufbrechen wechselt es wiederum die Farbe auf hellviolett und wird endlich bei Ausschlüpfen der Raupe weisslich. Bei den grünen Rassen bemerkt man einen Farbenton ins hellgrüne, während die weissen Rassen mehr nach violett hinneigen.

Das frisch gelegte Ei besteht ganz deutlich aus zwei Teilen: der Schale und einem halbflüssigen Inhalt. Die Schale besteht aus einer harten durchsichtigen Haut; durch das Mikroskop betrachtet, erscheint sie von vielen Linien durchzogen, welche an die ursprünglichen kleinen Zellen erinnern.

Als Eigentümlichkeit finden wir in der Schale den Micropilus und die Luftkanäle. Der Micropilus ist eine kleine Oeffnuug an einem Ende des Eies, durch welche die befruchtende Flüssigkeit einen Moment vor dem Legen desselben eingeht. Der Micropilus beginnt an der Aussenseite mit einem kleinen Loch und endiget an der inneren Seite mit dei (seltener mit vier) inwendig verzweigten Gruben.

Die Schale ist durch Luftkanäle und kleine Löcher durchzogen, die sich überall vorfinden, ausgenommen eine kleine Strecke um den Micropilus herum; sie dienen zur Atmungsfunktion des Eies. Jeder Luftkanal fängt an der Aussenseite mit einem kleinen Loch an, welches sich verkleinert, je mehr es sich der innern Oberfläche nähert.

Der Ei-Inhalt durch das Vergrösserungsglas gesehen, stellt zahlreiche kugelrunde Zellen dar, welche dem Eigelb der Vogeleier ähnlich sind. Sie schweben in einer schlei-